

die Verpflichteten ausgegeben, und dürfen sie eben so wie in Württemberg bezahlen." Dies aus Baden. Und, meine Herren, im Großherzogthum Hessen ist das, was ich schon gesagt habe, in derselben Ordnung. Ich werde auch etwas davon vorlesen. Es sind zwei Gesetze in Hessen 1836 gegeben worden; sie haben zum Zweck die Befreiung des Grundeigenthums von Abgaben, welche den Werth derselben vermindern, und zwar auf Antrag der Betheiligten die ganzen Geldgefälle abzulösen, und ich muß bemerken, daß alle Leistungen schon in Geldrenten verwandelt waren; weil aber kein Grundstücksbesitzer ablöste, aus den von mir schon angegebenen Gründen, so mußten auch wider Willen der Berechtigten und Verpflichteten die baaren Geldgefälle zur Ablösung gebracht werden. Hier ist verordnet worden: „Es haben nämlich sowohl die Berechtigten als die Pflichtigen das Recht, unter gewissen Voraussetzungen, die die Gesetze ausführlich bestimmen, die Ablösung der Grundrenten zu verlangen, und der andere Theil muß diesem Verlangen nachkommen. Das bei eintretender zwangsweiser Ablösung einer Grundrente zu zahlende Ablösungscapital besteht in dem Achtehnfachen des einjährigen Bruttogeldbetrags der Grundrente. Können und wollen die Pflichtigen das hierzu erforderliche Capital nicht aus eignen Mitteln oder auf andere Weise aufbringen, so vermittelt die Staatsschuldentilgungscasse dessen Bezahlung, über deren Verbindlichkeit zur Mitwirkung zu diesem Zwecke das zweite Gesetz das Nähere bestimmt. Die Vorschüsse dieser Casse werden zu nur 3 Procent jährlicher Zinsen gegeben, wozu sie eine jährliche Zahlung von wenigstens 1 Procent des Ablösungscapitals zu dessen Tilgung beizufügen haben. Auch wurde die Steuerfreiheit in diesen Ländern ohne Entschädigung aufgehoben.“ Die Ablösungen sind auch allenthalben durch den Staat unentgeltlich besorgt worden. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob unsere Landrentenbank mehr gethan, als was in diesen Ländern für die Ablösung bäuerlicher Lasten gethan worden? Gewiß nicht. Ich habe die Landrentenbank gewiß geschätzt und mich jederzeit dankbar dafür bewiesen, aber ich glaubte diesen Staaten und ihren Vertretern dieses schuldig zu sein, und erlaubte mir ebenfalls dies vorzutragen.

Referent Abg. Schäffer: Der Abgeordnete, der so eben zu sprechen geendigt, scheint den Faden, der vor einigen Wochen hier in der Kammer abgeschnitten worden ist, von neuem wieder anknüpfen und die Frage, die mehrfach angeregt worden ist, nämlich die Frage, ob in andern Staaten mehr für die Ablösungen gethan worden sei, als in Sachsen, wieder aufnehmen zu wollen. Er hat uns bei dieser Gelegenheit aus einem Lande in das andere geführt. Er hat uns die Ansicht dieses und jenes Staatsministers kennen gelehrt; ich weiß aber nicht, ob gerade diese Auseinandersetzungen zu der gegenwärtigen Berathung gehören, die ziemlich einfach ist. Es hat die Deputation nämlich einen Vorschlag gemacht, der dahin geht, ein Gesetz eher zu berathen, als das andere. Das ist eigentlich das, was die Deputation jetzt beantragt hat. Die geehrte Kammer wird mir wahrscheinlich erlassen, mich weisläufig auf das einzulassen, was der Abgeordnete so eben der Kammer vorge-

tragen hat. Er hat aber ferner, und dies zwar gleich zu Anfange seiner Rede, einen Einwand erhoben, über den er jedoch rasch hinwegging. Es nahm ihn nämlich Wunder, daß über Anträge, welche die Deputation gestellt, nicht abgestimmt werden solle. Hierbei ist der geehrte Abgeordnete aber im Irrthum, er hat keine Rücksicht auf den Unterschied genommen, der zwischen den Worten Vorschläge und Anträge stattfindet. Ihre Deputation nämlich hat keinen Antrag gestellt, über den nicht abgestimmt werden sollte. Sie hat aber erstlich einen Vorschlag zu erkennen zu geben sich erlaubt, und in Beziehung auf diesen geht die Ansicht dahin, daß jetzt vorläufig über diese Vorschläge Abstimmung nicht erfolge, und zwar aus dem Grunde, weil erst das Gesetz, an welches sich der eine dieser Vorschläge knüpft, vorher erst in der Kammer berathen werden möge, damit sich die Kammer entscheide, was sie über dieses Gesetz urtheilt, um daran zweckmäßig den Vorschlag, der Seiten der Deputation gestellt worden ist, knüpfen zu können. Sie haben daher selbst später noch freie Hand, ob Sie diesen Vorschlag genehmigen wollen oder nicht; aber die Deputation glaubt nicht, daß in dieser Beziehung vorzugreifen wäre. Dann aber hat die Deputation noch drei Anträge gestellt, über die sie wünscht, daß die Kammer Entscheidung durch Abstimmung ertheile, erstens: daß das Gesetz, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, früher zur Berathung komme, als das Gesetz, den Schluß der Landrentenbank betreffend; so wie ferner noch am Ende ihres Berichtes zwei Anträge gestellt, die im Interesse der Verpflichteten sind, um ihnen die Aussicht schon vorläufig zu eröffnen, daß ihre zeitliche Berechtigung für die Zukunft nicht verloren gehen soll. Das ist die Meinung der Deputation, die sie in ihrem Berichte klar dargelegt hat.

Abg. Haden: Ich habe mich schon bei der vorigen Berathung darüber ausgesprochen, wie es überhaupt wünschenswerth wäre, daß der Gesetzentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen über das Ablösungsgesetz betreffend, zuvor in Berathung gezogen werden möchte, ehe der definitive Schluß der Landrentenbank bestimmt würde. Dieser Ansicht scheint die geehrte Deputation jetzt nachgegangen zu sein, und ich enthalte mich deshalb jeder Aeußerung, die überhaupt auf Widerlegung der Motive eingehen würde, z. B. auf den finanziellen Punkt, wegen Annahme der Landrentenbriefe Seiten der Berechtigten u. Im Allgemeinen wünsche ich Aufrechthaltung des Principes der Gleichheit vor dem Gesetz, und ich werde mich demnach über diesen Punkt später erklären, stimme aber gegenwärtig vollkommen mit der Deputation überein.

Abg. v. Zeschwitz: Mit dem Antrage der geehrten Deputation: „die Berathung über die §§. 3, 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfs, den Schluß der Landrentenbank betreffend, bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, zu welchem die Gesetvorlage, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Ablösungsgesetze betreffend, von der Kammer berathen sein wird,“ bin ich vollständig einverstanden; jedoch ich muß im voraus erklären, daß ich mit dem Vor-